

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Rechnungsjahr

- (1) Der Verein heißt ChildFund Südtirol. Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Derzeit ist der Sitz in Meran.
- (2) Der Verein ist identisch mit dem vormaligen, am 3. April 1995 gegründeten Verein „CCF Kinderhilfswerk“.
- (3) Das Rechnungsjahr des Vereins umfasst zwölf Kalendermonate.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, hauptsächlich durch die Unterstützung benachteiligter, ausgegrenzter und gefährdeter Kinder mit dem Ziel, ihre Lebensumstände nachhaltig zu verbessern. Sie sollen in die Lage versetzt werden, als Jugendliche und Erwachsene langfristig positive Veränderungen in ihrem Umfeld zu bewirken. Dies erfolgt insbesondere durch
 - a) Sorge für die körperliche, geistige und soziale Entwicklung,
 - b) Sorge für Nahrung, Kleidung und Unterkunft,
 - c) Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung und -aufklärung,
 - d) Schul- und Berufsausbildung,
 - e) Förderung von Kinderrechten,
 - f) Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor körperlicher, verbaler und emotionaler Gewalt,
 - g) Projektarbeit im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe, die die Familien unterstützter Kinder oder Gemeinschaften solcher Familien bis hin zu Dorfgemeinschaften einbezieht unabhängig von Religion, Geschlecht, Nationalität oder Rasse.

In diesem Sinne ist der Verein den Millenium-Entwicklungszielen der Vereinten Nationen verpflichtet und handelt in Übereinstimmung mit den Zielen der ChildFund Alliance, die der Charta über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen entsprechen.

- (2) Der Verein wirbt um Spenden. Der Verein kann seine Aufgaben, insbesondere die Auswahl, Betreuung und Kontrolle der Projekte vor Ort, durch andere Organisationen, insbesondere Mitglieder der ChildFund Alliance, wahrnehmen lassen.
- (3) Der Verein verfolgt keine Gewinnzwecke und ist ehrenamtlich sowie selbstlos tätig.



Handwritten signature: Klaus-Wolfgang Kemmler Anna

- D. Selbstverwaltung
- (4) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Aufklärung der Bevölkerung über die Situation der Kinder in den Entwicklungsländern und informiert über notwendige Maßnahmen und wirbt für deren Unterstützung.
 - (5) Der Verein ist konfessionell und parteilich nicht gebunden.
 - (6) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (7) 80 Prozent der Spendeneinnahmen sollen unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins eingesetzt werden. Verwaltungs- und Werbungskosten sollen die Quote von 20 Prozent nicht überschreiten.

§ 3

ChildFund Deutschland und ChildFund Alliance

Der Verein ist dem Verein ChildFund Deutschland e.V. mit Sitz in Nürtingen, der seinerseits Mitglied der weltweiten ChildFund Alliance ist, eng verbunden und arbeitet mit dessen Mitgliedern zusammen, ist aber in seiner Arbeit, Verantwortung und der Entscheidung über den Einsatz von Spendengeldern selbstständig und unabhängig. Die Verbindung zwischen ChildFund Südtirol und ChildFund Deutschland wird im Wesentlichen durch ein 'Affiliate Sublicense Agreement' geregelt.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Erfüllung des Vereinszweckes interessieren. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand den Mitgliedschaftsbeschluss fasst.
- (2) Austritte aus dem Verein können jederzeit erfolgen; sie sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag entweder in Form eines Patenschaftsbeitrages für mindestens ein Kind oder durch eine Spende in entsprechender Höhe zu leisten.
- (4) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschrie-

benen Brief mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betreffende Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlichen Widerspruch einlegen, über den dann endgültig die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds entscheidet. Für den rechtzeitigen Eingang des Widerspruchs ist der Poststempel maßgebend. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds, jedoch nicht länger als zwölf Monate nach Zugang des Vorstandsbeschlusses. Wird eine Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht innerhalb von zwölf Monaten getroffen, gilt der Ausschluss des Mitglieds als nicht beschlossen.

- (5) Mitglieder des Vereins dürfen nicht gleichzeitig in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu dem Verein stehen.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.



§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Beginn eines Rechnungsjahres, und hat folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts und des Geschäftsberichts des Vorstands;
- die Entgegennahme der Jahresschlussrechnung und ggf. des Berichts des internen Rechnungsprüfers.

Eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung kann den jährlichen Vereinshaushalt beschließen.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder die von ihm bestellte Geschäftsführung einberufen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch (E-Mail) und muss spätestens fünfzehn, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen acht Tage vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben werden.

Stempel 11.01.11 - 11.01.11
Stempel

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen ein Protokoll zu erstellen. Dieses unterzeichnen der Präsident oder sein Stellvertreter und der Schriftführer. Es ist den Mitgliedern zuzusenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Organ des Vereins entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung durch diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden ist. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl eines Rechnungsprüfers/Revisors, der dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören darf,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - ggf. Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt,
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen des Vereinsbereichs,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- (6) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, die auf keinen Fall auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann, ob mit Vollmacht oder in anderer Weise.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem Wege (im Umlaufverfahren) erfolgen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder jeweils für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl des Vorstands für weitere drei Jahre ist auch zu wiederholten Malen zulässig. Die gerade amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Das Amt endet in jedem Fall mit Vollendung des 75. Lebensjahres; eine Wiederwahl über diesen Zeitraum hinaus ist nicht zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens einem weiteren Mitglied, insgesamt also mindestens drei Mitgliedern. Fällt ein Vorstandsmitglied weg, so kann bzw. - wenn die Mindestmitgliederzahl des Vorstandes unterschritten ist - muss der Vorstand ein neues Mitglied kooptieren, sofern nicht die Mitgliederversammlung bereits ein oder mehrere Ersatzmitglieder bestellt hat. Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wird die

Kooptation nicht bestätigt und ist die Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten, hat die Mitgliederversammlung sofort selbst einen Nachfolger zu wählen; bis dies geschehen ist, bleibt das kooptierte Vorstandsmitglied im Amt.

- (3) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein nach außen und nach innen.
- (4) Der Vorstand wird durch den Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter in der Regel einmal jährlich zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt und auch mündlich, fernmündlich oder per Fax eingeladen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht, die auch zur Stimmabgabe berechtigt, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (6) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands, durch die die Vertretungsbefugnis nach außen gemäß Abs. (3) nicht berührt wird, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse des Vorstands sind binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten bzw. vom Vizepräsidenten sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können auch durch schriftliche Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern gefasst werden, falls alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. In dringenden Fällen können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch mündlich oder fernmündlich gefasst werden; über derartige Beschlüsse ist vom Präsidenten bzw. vom Vizepräsidenten unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden auf Nachweis erstattet.
- (9) Vorbehaltlich der Regelung der Vertretungsbefugnis nach außen gemäß Absatz (3) obliegt dem Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann diese einer dritten Person übertragen, bleibt jedoch für deren Amtsführung der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sind durch schriftlichen Vertrag festzulegen.

§ 8

Vermögen

Das Vermögen besteht aus:

- a) Mobilien und Immobilien, die in Eigentum des Vereins fallen werden;
- b) eventuellen Entnahmen aus den Rücklagen;



Stenok - Anand - Revirator Isabella Anand

c) eventuellen Zuwendungen, Beiträgen, Schenkungen und Hinterlassenschaften.

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

a) dem Mitgliedsbeitrag;

b) dem Erlös durch selbstorganisierte Veranstaltungen oder durch Teilnahme an Veranstaltungen;

c) allen anderen Einkünften, die die Aktiva des Vereins erhöhen.

§ 9

Jahresrechnung und Rechnungsprüfung

(1) Die Jahresrechnung des Vereins kann im Rahmen der Geschäftsführung von ChildFund Deutschland e.V. bzw. durch eine von ihr beauftragte Stelle erfolgen. Alle für die Jahresrechnung relevanten Unterlagen sind auf Verlangen Vorstandsmitgliedern oder nach § 9 (2) berufenen Rechnungsprüfern von ChildFund Südtirol jederzeit zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere interne Rechnungsprüfer bestellen und deren Aufgabenkreis festlegen. Der Aufgabenkreis kann insbesondere die Überprüfung der laufenden Geschäftsvorfälle, der Buchhaltung und der Jahresrechnung sein. Über das Ergebnis ist an die Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10

Finanzverhältnisse

(1) Die Einführung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Im Übrigen wird sich der Verein bemühen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Spenden zu erlangen.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich Rechnung zu legen.

§ 11

Satzungsänderung

(1) Über die Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss einschließlich der Änderung des Satzungszweckes sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig. Die vorgeschlagene Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Änderungen, die der weltweiten Zielsetzung der ChildFund Alliance widersprechen, sind nicht zulässig.

§ 12

Schenk-Mitgliedsbeiträge

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Falls die erforderliche Zweidrittel-Anwesenheit der Mitglieder nicht erreicht wird, ist eine erneute Mitgliederversammlung satzungsgemäß und mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung kann über die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen entschieden werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine andere Organisation mit gleicher oder ähnlicher bedürftige Kinder begünstigender Zwecksetzung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat; die Empfängerorganisation wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Zivilen Gesetzbuches.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen soll auf den übrigen Satzungsinhalt ohne Auswirkung sein.

Schluss Hand Prinzip Nabele Anne

[Handwritten signature]

